

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO  
 Nr. : RZ-066181-A0-021  
 Anlage-Nr. : 1  
 Seite : 1 / 7  
 Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH  
 Teiletyp : CW6-7518



## **Technische Daten, Kurzfassung**

### **Raddaten**

Radtyp:	<b>CW6-7518</b>
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	BORBET
Montageposition:	<b>Vorder-und Hinterachse</b>
Radausführung:	<b>Lk: 130</b>
Radausführungskennz.:	Lk: 130
Radgröße:	7½Jx18H2
Rad-Einpresstiefe:	47 mm
Lochkreisdurchmesser:	130 mm
Lochzahl:	6
Mittenlochdurchmesser:	84,10 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast: *)	1350 kg
Reifenabrollumfang:	2520 mm

\*) Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

### **Allgemeine Anforderungen**

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

### **Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller oder Marke: MERCEDES

Radbefestigung				
Auflagen-Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-moment
BF1	1+2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm		180 Nm
BF2	1+2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm		200 Nm

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO  
 Nr. : RZ-066181-A0-021  
 Anlage-Nr. : 1  
 Seite : 2 / 7  
 Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH  
 Teiletyp : CW6-7518



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
906 AC 30		e1*2001/116*0353*..	
906 AC 35		e1*2001/116*0354*..	
906 KA 30		L765	
906 KA 35		L766	
906BB30		e1*2007/46*0279*..	
906BB35		e1*2007/46*0301*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65 bis 140	Mercedes Sprinter (geschlossener Kasten, Baureihe W906, Modelljahr 2006-2017)	225/60R18 (GDY) N235) T104)  235/55R18 (GGK) K04) T104)  245/55R18 (A94) GDY) K02) T103)  255/50R18 (A94) GGG) K02) T106)  255/55R18 (A94) GDY) K02) T109)  255/55R18C (A94) GDY) K02)	A02) bis A10) BF1) E23) E89) E120) EF0) K01)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
906 AC 35/4X4		e1*2001/116*0424*..	
906BB35/4X4		e1*2007/46*0305*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80 bis 140	Mercedes Sprinter 4x4 (Allrad, geschlossener Kasten, Baureihe W906, Modelljahr 2006-2017)	255/55R18C (GDY)  255/55R18C M+S (GDY)  265/60R18 (GDW)  265/60R18 M+S (GDW)	A02) bis A10) BF2) E89) E122) K01) K02)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO  
 Nr. : RZ-066181-A0-021  
 Anlage-Nr. : 1  
 Seite : 3 / 7  
 Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH  
 Teiletyp : CW6-7518



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>906 AC 35/4X4</b>		<b>e1*2001/116*0424*..</b>	
<b>906BB35/4X4</b>		<b>e1*2007/46*0305*..</b>	
<b>906BB50/4X4</b>		<b>e1*2007/46*0304*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
105 bis 140	Mercedes Sprinter 4x4 (Allrad, geschlossener Kasten, Baureihe W907, Modelljahr 2018-)	255/55R18C  265/60R18 G01) K04) T114)	A02) bis A10) BF2) E89) E122a) K01)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>906 AC 35</b>		<b>e1*2001/116*0354*..</b>	
<b>906BB35</b>		<b>e1*2007/46*0301*..</b>	
<b>906BB50</b>		<b>e1*2007/46*0296*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
84 bis 140	Mercedes Sprinter (Heckantrieb, geschlossener Kasten, Baureihe W907, Modelljahr ab 2018)	225/60R18  235/55R18  235/60R18  245/50R18  255/50R18 K01) K04)  255/55R18 K01) K04)  255/55R18C K01) K04)	A02) bis A10) BF1) E23) E89) E120a) ER1)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>KL3A4</b>		<b>e1*2007/46*1760*..</b>	
<b>KL3A5</b>		<b>e1*2007/46*1762*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
70 bis 130	Mercedes Sprinter (Frontantrieb, geschlossener Kasten, Baureihe W910)	255/55R18C	A02) bis A10) BF1) E89) GEG) K01) K02)

### Auflagen und Hinweise

- A01) Diese Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- A02) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO  
Nr. : RZ-066181-A0-021  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 4 / 7  
Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH  
Teiletyp : CW6-7518

- 
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:  
Achse: 1+2  
Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm  
Anzugsmoment: 180 Nm
- BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:  
Achse: 1+2  
Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm  
Anzugsmoment: 200 Nm
- E23) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Zwillingbereifung.
- E89) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen „geschlossener Kasten“ (mit oder ohne seitliche Fenster).

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO  
Nr. : RZ-066181-A0-021  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 5 / 7  
Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH  
Teiletyp : CW6-7518



E120) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Sprinter (W 906) :

- Typ 906 KA 30, ABE 765
- Typ 906 KA 35, ABE 766
- Typ 906 AC 30, bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0353\*18,
- Typ 906 AC 35, bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0354\*20,
- Typ 906 BB 30, bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0279\*11
- Typ 906 BB 35, bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0301\*15

E120a) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Sprinter (W 907) :

- Typ 906 AC 35, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0354\*21,
- Typ 906 BB 35, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0301\*16,
- Typ 906 BB 50, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0296\*09.

E122) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Sprinter 4x4 (W 906) :

- Typ 906 AC 35/4x4, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0424\*04 bis e1\*2001/116\*0424\*14
- Typ 906 BB35/4x4, bis EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0305\*10

E122a) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Sprinter 4x4 (W 907) :

- Typ 906 BB35/4x4, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0305\*11.
- Typ 906 BB50/4x4, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2007/46\*0304\*06,
- Typ 906 AC 35/4x4, ab EG-Genehmigungs-Nr. e1\*2001/116\*0424\*15

EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.

ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 2700 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).

G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

GDW) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 245/75R16 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

GDX) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/75R16C ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

GEG) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/75R16C, 225/75R16CP ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO  
Nr. : RZ-066181-A0-021  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 6 / 7  
Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH  
Teiletyp : CW6-7518

- 
- GGG) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/75R16C, 225/75R16C, 235/60R17C, 235/65R16, 235/65R16C ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GGK) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/75R16C, 225/75R16C, 235/60R17C, 235/65R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T103) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1750 kg bei LI 103 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 875 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T104) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1800 kg bei LI 104 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 900 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T106) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1900 kg bei LI 106 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 950 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T107) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1950 kg bei LI 107 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 975 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO  
Nr. : RZ-066181-A0-021  
Anlage-Nr. : 1  
Seite : 7 / 7  
Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH  
Teiletyp : CW6-7518



---

T109) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 2060 kg bei LI 109 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 1030 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

T114) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 2360 kg bei LI 114 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 1180 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage 1 mit den Seiten 1-7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ CW6-7518 des Auftraggebers Borbet Vertriebs GmbH

Geschäftsstelle Essen, 23.06.2021